



*lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Sophienblatt 64a  
24114 Kiel

BuMF – Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V.  
Paulsenstr. 55-56  
12163 Berlin

Innen- und Rechtsausschuss  
Jan Kürschner  
Vorsitzender  
LANDESHAUS  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Berlin und Kiel, 22.05.2026

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

*lifeline* - Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und der Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4137; Schreiben des Ministeriums vom 21. April 2026 mit Anlagen – Umdruck 20/6445). Wir äußern uns an dieser Stelle in einer gemeinsamen Stellungnahme.

Der gemeinnützige *lifeline* Vormundschaftsverein im FR-SH e.V. setzt sich für die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ein. Insbesondere vermittelt *lifeline* ehrenamtliche Vormund\*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie Unterstützer\*innen für junge Volljährige, schult und berät sowohl die Ehrenamtlichen als auch die Geflüchteten. *lifeline*

begleitet und unterstützt die Jugendlichen sowie die Ehrenamtlichen außerdem im Kontext des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens u.a. mit aufenthaltsrechtlichem Clearing, Anhörungsvorbereitung, beim Familiennachzug und der Kommunikation mit der zuständigen Ausländerbehörde. Darüber hinaus führt *lifeline* Projekte zur Förderung von Integration und Teilhabe durch.

Der BuMF setzt sich bundesweit für die Rechte und den Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ein und vertritt über 500 Mitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf langjähriger fachlicher Expertise, wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie umfassenden Praxiserfahrungen unserer Mitgliedsorganisationen und Kooperationspartner\*innen in der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfe bundesweit.

Angesichts der Komplexität des Entwurfs möchten wir unsere Stellungnahme auf die Inhalte beschränken, in denen wir den dringendsten Nachbesserungsbedarf sehen:

- 1. Notfallplanung: Keine Grundlage für Versorgung und Unterbringung unter abgesenkten Standards.**
- 2. Screeningverfahren und Vulnerabilitätsprüfung: Beteiligung der Jugendämter muss verbindlich geregelt werden.**

Neben den Ausführungen zu diesen beiden Punkten (s.u.) möchten wir aber ausdrücklich auf weitere Veröffentlichungen des BuMF zur Ausgestaltung der GEAS-Reform an anderer Stelle verweisen: Namentlich die Handreichung „[Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen](#)“, welche der BuMF gemeinsam mit Terre des Hommes veröffentlicht hat, sowie das Positionspapier „[Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland](#)“ vom BuMF und weiteren Organisationen.

## **Bewertung ausgewählter Aspekte im Gesetzentwurf:**

### **1. Änderung des Jugendförderungsgesetzes: Einführung des neuen §36c Notfallplanung**

#### **Regelungsvorschlag:**

Der neu einzuführende § 36c des Jugendförderungsgesetzes sieht einen Notfallplan vor. Dieser Plan soll festlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unbegleitete, geflüchtete Kinder und Jugendliche in Fällen eines sogenannten Notfalls aufzunehmen. Der Notfallplan soll greifen, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unverhältnismäßig hohe Zahl solcher Kinder und Jugendlichen aufnehmen müssen, wobei diese Zahl unbestimmt bleibt.

## **Bewertung:**

BuMF und *lifeline* stehen diesem Regelungsvorschlag äußerst kritisch gegenüber und lehnen ihn in dieser Form ab.

Die Aufnahmeleitlinie bestimmt im Artikel 27 Abs. 1b Unterabsatz 4, dass sich die Bestimmungen des Artikel 32 Abs. 1 in Bezug auf unbegleitete Minderjährige lediglich darauf beschränken, "die *Bestellung von Vertretern* und die Benennung von Personen zu gewährleisten". Hier gibt es die Möglichkeit, die Mündelzahl zu erhöhen. Der Notfallplan hat mithin keine Maßnahmen zur generellen *Aufnahme* zu ergreifen. Diese sind hinlänglich über die primäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und die ausgeführten Regelungen zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII bestimmt. Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass pauschale Absenkungen der Versorgungsstandards von unbegleiteten Minderjährigen unvereinbar mit der individuellen Bedarfsorientierung des SGB VIII sind.<sup>1</sup> Insbesondere die untergesetzlichen Versuche 2022 bis 2025<sup>2</sup> geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter abgesenkten Standards zu versorgen, haben offenbart: Eine bedarfsgerechte Versorgung kann durch diese weder gewährleistet werden, noch sind solche pauschalen Lösungen rechtlich haltbar. Äußerst kritisch ist ebenso zu bewerten, dass die Definition eines Notfalls unbestimmt bleibt, was die Möglichkeit willkürlicher Anpassungen von Mündelzahlen eröffnet.

## **2. Fehlende Klarstellung bzgl. der zuständigen Behörden im Screeningverfahren & bei der Vulnerabilitätsprüfung**

### **Regelungsvorschlag:**

Keiner.

### **Bewertung:**

§ 71 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes in der ab 12. Juni 2026 geltenden Fassung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, landesrechtlich zu regeln, dass neben den Polizeivollzugsbehörden der Länder andere Behörden für die Überprüfung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Maßnahmen zuständig sein können.

Der vorliegende Entwurf versäumt es, verbindlich weitere beteiligte Behörden zu benennen. *lifeline* und BuMF sehen an dieser Stelle Nachbesserungsbedarf und empfehlen, zusätzlich zu den genannten Behörden (Landesamt und Landespolizei) auch die Jugendämter als an dem Verfahren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1356 beteiligte Behörde zu benennen bzw. verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu formulieren.

---

<sup>1</sup> González Méndez de Vigo, Nerea; Endres de Oliveira, Pauline (2024): Kinder- und Jugendhilfe in der Krise. Zur Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Standardabsenkung bei (vorläufiger) Inobhutnahme und Hilfestellung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige. In: Forum Erziehungshilfen.

<sup>2</sup> <https://b-umf.de/p/das-primat-der-jugendhilfe-gilt-2/>

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten empfehlen wir für eine kindeswohlgerichte Prüfung der besonderen Bedarfe nach fachlichen Standards, im Inlandsverfahren in Schleswig-Holstein die in diesem Bereich fachlich am besten geeignete Behörde, nämlich die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter), an der Durchführung des Verfahrens zu beteiligen. Bereits bei bloßem Verdacht auf Minderjährigkeit sind die Jugendämter verpflichtend einzubeziehen.

Die Erstzuständigkeit der Jugendämter muss auch während des Screenings gewährleistet sein. Die vorrangige Verantwortung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher liegt bei den zuständigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (i. d. R. Jugendämter). Sie sind zum Kinderschutz und zur (vorläufigen) Inobhutnahme verpflichtet, sobald sie Kenntnis über den physischen Aufenthalt der Minderjährigen haben. Daran ändern auch rechtliche (Nicht-)Einreise-Konstruktionen wie z. B. die sogenannte „Fiktion der Nichteinreise“ nichts. Bereits bei Verdacht auf unbegleitete Minderjährige sind diese bei Einreise unverzüglich den Einrichtungen der KJH zu übergeben und von diesen unterzubringen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass unbegleitete Kinder bis zu sieben Tage im Transitbereich von Flughäfen oder an vergleichbaren Orten festgehalten werden (§ 14a AufenthG-E) anstatt in Einrichtungen der Jugendhilfe. Damit würden sie in einer besonders sensiblen Phase außerhalb des kinder- und jugendhilferechtlichen Schutzsystems bleiben. Die Jugendämter müssen auch während des Screenings ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Die Alterseinschätzung durch die Jugendämter ist im Kontext der Feststellung besonderer Schutzbedarfe zentral; bei Zweifeln ist zugunsten der Minderjährigkeit auszugehen. Die Datenübermittlung in Bezug auf die Alterseinschätzung darf sich nur auf das Ergebnis der Einschätzung beziehen (§65 SGB VIII). Als Behörde mit klarer sachlicher Zuständigkeit gemäß § 85 SGB VIII ist das Jugendamt bzw. die mit der Vertretung betraute Fachkraft unabhängig von der Überprüfungsbehörde im Screening, insbesondere weisungsfrei (Art. 13 Abs. 4 ScreeningVO).

Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten während des Überprüfungsverfahrens sollte im Rahmen der §§ 42a, 42 SGB VIII durch die zuständigen Jugendämter erfolgen. In diesem Rahmen können auch die besonderen Garantien für unbegleitete Minderjährige für das Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU 2024/1356) sichergestellt werden.

Zu begrüßen wäre die Formulierung von Mindeststandards für die Unterbringung von Minderjährigen. Dabei sollte die Unterbringung von Minderjährigen in freiheitsentziehenden Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wäre es sehr zu begrüßen, wenn auch Nichtregierungsorganisationen, die mit Kinderschutz befasst sind, einbezogen würden, z.B. bei der Beratung und vorläufigen Interessenvertretung der unbegleiteten Minderjährigen.

# Abschließende Empfehlungen:

## 1. Notfallplanung: Keine Grundlage für Versorgung und Unterbringung unter abgesenkten Standards

- Beschränkung der Maßnahmen im Notfallplan auf genau zu bestimmende Erhöhung von Mündeln pro gesetzliche:r Vertreter:in.

## 2. Screeningverfahren und Vulnerabilitätsprüfung: Beteiligung der Jugendämter muss verbindlich geregelt werden

- Beteiligung der Jugendämter und unabhängiger Kinderschutzorganisationen im Rahmen des Gesetzes oder verbindlicher Kooperationsvereinbarungen an der Vulnerabilitätsprüfung.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die GEAS-Reform weitere gesetzliche Anpassungen auf Landesebene in Bezug auf den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung dringend erforderlich macht.

Nach der neuen Aufnahme richtlinie darf es keine segregierte Beschulung in Unterkünften geben; der Zugang zum regulären Bildungssystem ist grundsätzlich zwei Monate nach Antragstellung sicherzustellen (Art. 16 Abs. 1 und 2 AufnahmeRL). Die Landesgesetzgebung muss diesen früheren Zugang zur Regelschule verbindlich regeln. Regelungen, die eine wie auch immer geartete Beschulung in den Wohneinrichtungen über eine Zeit von zwei Monaten hinaus vorsehen, sind auszuschließen. Nach dem GEAS-Anpassungsfolgesgesetz ist Kindern von Asylantragstellenden sowie minderjährigen Antragstellenden künftig dieselbe Art der Gesundheitsversorgung zu gewähren wie Minderjährigen mit deutscher Staatsangehörigkeit.<sup>3</sup> Damit soll für viele geflüchtete Kinder und Jugendliche der Zugang zu medizinischer, psychotherapeutischer und psychiatrischer Versorgung erleichtert werden. Besonders im Vergleich zur bisherigen Minimalversorgung im Akutfall stellt dies grundsätzlich einen wichtigen Fortschritt dar und muss auf Landesebene verbindlich geregelt werden.

Ebenso muss auf Landesebene die unabhängige Interessensvertretung ab Tag 1 gewährleistet werden, wie es die GEAS-Reform verlangt. Die vertretende Person muss über Fachkenntnisse verfügen, geschult sein und weder von den für die Überprüfung zuständigen Personen noch von den Überprüfungsbehörden Weisungen erhalten. Sie muss unabhängig und im Einklang mit dem Kindeswohl verantwortlich handeln können. Es gilt eine Obergrenze von 30 jungen Menschen pro Vertreter\*in.

*lifeline* und BuMF lehnen grundsätzlich die Asylverfahrenshaft ab. Darüber hinaus soll auf das Risiko der fehlenden parlamentarischen Überprüfung bei einer Regelung durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften hingewiesen werden.

## Kontakt:

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e.V. (BuMF): [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

*lifeline* Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.: [lifeline@frsh.de](mailto:lifeline@frsh.de)

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie 2024